



Tel.: 030/69 56 8339
Fax.: 030/69 56 8346
info@reachoutberlin.de
www.reachoutberlin.de

Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

ARIBA e.V./ReachOut, Beusselstraße 35, 10553 Berlin

Definition Angriff/Gewalttat

Welche Angriffe/Gewalttaten werden von ReachOut als Monitoringstelle recherchiert, dokumentiert und statistisch ausgewertet?

Zusammenfassung

Um einen Angriff als extrem rechts, rassistisch, antisemitisch, gegen LGBTIQ* einzuordnen, stehen für ReachOut die **Perspektiven und Wahrnehmungen der Betroffenen** im Vordergrund. Darüber hinaus sollten **weitere Anhaltspunkte zu den Tat Umständen** vorliegen.

Zum Beispiel: Rassistische Beleidigungen, das Äußere der Betroffenen oder Bedrohungen gegenüber politischen Gegner*innen im Vorfeld.

Weitere Kriterien für ReachOut sind die Art und Weise der Tat bzw. die spezifischen Tatumstände (unvermittelt, Opfer und Täter*innen kannten sich vorher nicht, etc.) und/oder die Einstellung der Täter*innen.

Auch Bedrohungen und Nötigungen werden als Angriff definiert und gezählt. Sachbeschädigungen sind nur dann als Angriff zu werten, wenn dabei direkt Menschen gefährdet oder verletzt werden könnten (bspw. eine eingeworfene Scheibe, wenn sich in dem betreffenden Raum Menschen aufhalten oder aufhalten könnten) oder wenn sie sich direkt oder indirekt gegen gezielt ausgewählte Personen (bspw. Politiker*innen, Engagierte gegen Rechtsextremismus) richten..

Dagegen werden Gewaltdelikte im Sinne des Strafgesetzbuches wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Taten gegen Polizist*innen im Einsatz, Eingriff in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr von ReachOut nicht gezählt.

Unsere Definition wurde gemeinsam mit den fachspezifischen Opferberatungen in den anderen Bundesländern entwickelt und ist die Grundlage für die Erfassung der Angriffe in einer gemeinsamen Datenbank. ReachOut benutzt für die berlinweite Chronik den Begriff „Angriff“, der jedoch mit der Beschreibung der bundesweiten Beratungsstellen von "Gewalt" gleichzusetzen ist.

Das heißt im Einzelnen:

Auf die von ReachOut genutzte Definition beziehen sich alle Mitgliedsprojekte des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e.V.). Sie ist formuliert und erklärt im internen „Handbuch Datenbank“ des VBRG e.V..

Die gemeinsame Definition rechts motivierter und rassistischer Gewalt ist angelehnt an jene aus dem polizeilichen Definitionssystem der „Politisch motivierten Kriminalität rechts-“ des BKA. Eine überarbeitete Fassung des Definitionssystems liegt seit Anfang 2017 vor. Der dazu erarbeitete „Themenfeldkatalog“ wird unter Verschluss

ReachOut ist ein Projekt von ARIBA e.V. Spenden sind steuerlich absetzbar
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft,
Spenden-Konto-Nr.: 3244801, BLZ: 100 205 00, IBAN: DE65100205000003244801, SWIFT/
BIC : BFSWDE33BER

gehalten, da dieser „Rückschlüsse auf die Ermittlungsmethoden der Polizei ermöglichen“.

Deswegen fehlt für einen genauen Vergleich dieser Definition mit den Erfassungskriterien der fachspezifischen Beratungsstellen bisher die Grundlage.

Nach der aktualisierten Definition werden der PMK-rechts *„Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z.B. nach Art der Themenfelder einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazu zurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.“*

(Zitiert nach: Bundeskriminalamt/Kommission Staatsschutz, Stand: 8.12.2016: Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, S. 9).

Umstände der Tat und Einstellung der Täter*innen

Bei der Betrachtung der „Umstände der Tat“ und der „Einstellung des Täters“ ist für die Beratungsstellen die Wahrnehmung der Betroffenen ausschlaggebend. Kriterien, die Aussagen über die Einstellung des Täters/der Täterin zulassen, sind:

- Äußerungen des Täters/der Täterin vor, während oder nach der Tat
- Kleidung oder Symbole, die der/die Täter*in trägt
- Organisierung der Täter*innen in rechten Gruppierungen

Umstände der Tat, die für ein rechtes, rassistisches oder antisemitisches Tatmotiv sprechen, können sein:

- Tatkontext, wie Zeit und Ort (einschlägige Daten wie 20. April, Männertag, 1. Mai, etc. oder Orte wie Volksfeste, Demonstrationen)
- Tatzusammenhänge, wie wiederholte Angriffe, auch unterhalb der Gewaltschwelle
- Sachbeschädigungen, Schmierereien, Aufkleber, etc.
- Art der Tatbegehung (Exzess, besondere Brutalität, Demütigung, Folter)
- Die Auswahl des Opfers. Aus der Tat selbst spricht mit der Auswahl des Opfers die Einstellung des Täters. Der Angriff wird aufgrund von Ungleichwertigkeitsvorstellungen verübt, d.h. aufgrund der Einstellung, dass ein Mensch wegen seiner Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder seines Erscheinungsbildes, nicht genauso viel wert sei, wie Andere. Die Tat richtet sich nicht gegen das Individuum als solches, sondern stellvertretend gegen eine Gruppe.

Tatmotivationen

Als Tatmotivationen werden erfasst:

- Antisemitismus
- Rassismus
 - antimuslimischer Rassismus
 - Antiziganismus
- Sozialdarwinismus (gegen Wohnungslose, gegen Menschen mit Handicaps)
- wegen sexueller Orientierung/Identität (gegen LGBTIQ*)
- gegen politische Gegner*innen
 - Journalist*innen
 - politische Verantwortungsträger
- gegen Nichtrechte oder Alternative

Erfasste Straftatbestände

Gezählt werden ausschließlich Gewalttaten. Anspruch der Statistik ist es, jene Spitze des Eisbergs rechter Straftaten abzubilden, die Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt. Vorfälle in den Bereichen rassistische Beleidigung, Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen, rassistische Diskriminierung und Mobbing werden in der Statistik nicht berücksichtigt. Die Benennung und Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu ermöglichen. Ausnahmen bilden Sachbeschädigung sowie Nötigung und Bedrohung. Demnach werden folgende Straftaten erfasst:

- massive Sachbeschädigung
- Nötigung/Bedrohung
- einfache Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung / versuchte Tötung
- Tötung
- Brandstiftung
- sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch)

Sachbeschädigung

Sachbeschädigungen gehen nur in massiven Fällen oder als Vehemenzfall in unsere Statistik ein.

"Massive" Sachbeschädigung

- richtet sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien), u.a.
- ist ein Eindringen in den persönlichen Nahraum bei tatsächlicher Möglichkeit der Gefährdung der persönlichen Unversehrtheit, u.a.
- der entstandene Sachschaden muss eine vorübergehende Unbrauchbarkeit oder Zerstörung bedeuten und damit einer Brandstiftung gleichkommen.

"Vehemente" Sachbeschädigung

- richtet sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien), u.a.
- ist eine regelmäßige Beschädigung an einem Objekt.
- Beinhaltet zwar geringen Sachschaden, aber die Häufigkeit zwingt zu Maßnahmen.
- Kann auch mehrere nicht massive Sachbeschädigungen als ein Vehemenzfall bedeuten, d.h. sie werden als eine massive Sachbeschädigung gezählt

Nötigung/Bedrohung

Es handelt sich um eine Nötigung oder um eine Bedrohung, wenn:

- die Kriterien nach StGB §§240, 241 StGB erfüllt sind und erhebliche Folgen für den*die Betroffene*n entstehen
- erhebliche Folgen für den*die Betroffene*n entstehen und die Kriterien nach StGB §§ 240, 241 StGB nicht erfüllt sind.
- Ob die Nötigung oder Bedrohung schriftlich, mündlich, per Geste, telefonisch, im Internet oder an der Hauswand erfolgt, ist unerheblich.

Kriterien erheblicher Folgen können sein:

- Subjektives Bedrohungsgefühl der Betroffenen, wie erheblicher Verunsicherung bezüglich der eigenen Sicherheit (bspw. Überlegungen wegzuziehen, zu kündigen, Vermeidung von bestimmten Orten/Kontakten, Einschränkung des Bewegungsfreiraumes)



Tel.: 030/69 56 8339
Fax.: 030/69 56 8346
info@reachoutberlin.de
www.reachoutberlin.de

Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

- Erhebliche finanzielle Folgen, wie die Aufgabe oder den Verlust der Existenz, Umzug, Verlust des Arbeitsplatzes, finanzielle Mehrausgaben (bspw. für Sicherheitseinrichtungen wie Bewegungsmelder, Jalousien)
- Erhebliche gesundheitliche Schädigungen, bspw. Angststörungen, PTBS, Panikattacken, Schlafstörungen, Verlust von Lebenslust und Lebensfreude

Brandstiftung

Brandstiftungen gehen in die Statistik ein, wenn:

- die Kriterien nach §§306, §306a oder §306b StGB erfüllt sind
- sie sich indirekt gegen Personen, Personengruppen, politische Projekte (Wohnprojekte, Organisationen, Parteien) richten.
- Es müssen zur Zählung keine Personen anwesend sein.
- Fälle nach §306d StGB Brandstiftung mit Todesfolge werden als Tötung gezählt.

Wann erfolgt eine Aufnahme in die Statistik?

Eine Aufnahme in die Statistik erfolgt erst durch die Beratungsstellen, wenn ausreichend Informationen zu einem Fall vorliegen, die eine Einordnung nach der gemeinsamen Definition ermöglichen. Im Idealfall besteht ein direkter Kontakt zu den Betroffenen oder aber externe vertrauenswürdige Quellen liefern die notwendigen Hinweise zu einem Angriff. Eine Zählung nach Hören-Sagen erfolgt nicht.

Kontakt für weitere Fragen zur Auswertung der Angriffe in Berlin:

Sabine Seyb, ReachOut

ReachOut ist ein Projekt von ARIBA e.V. Spenden sind steuerlich absetzbar
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft,
Spenden-Konto-Nr.: 3244801, BLZ: 100 205 00, IBAN: DE65100205000003244801, SWIFT/
BIC : BFSWDE33BER